

Satzung

Satzung des Tennis-Club Breckerfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Breckerfeld e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Breckerfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern

2. Ehrenmitgliedern

3. Jugendmitgliedern

4. Passiven Mitgliedern

Zu 1.:

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und die zu Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlage nach Maßgabe der Spielordnung zu nutzen.

Zu 2.:

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel Stimmenmehrheit solche Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Tennissport erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

Zu 3.:

Jugendmitglieder sind sämtliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ab dem 17. Lebensjahr können sie an Mitgliedsversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und sich an der Erörterung beteiligen.

Zu 4.:

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Die Passiven Mitglieder haben – abgesehen vom Platzbelegungsrecht – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Die Eigenschaft eines Passiven Mitgliedes wird durch die schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragsstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a. mit dem Tod des Mitglieds

b. durch Austritt des Mitglieds

c. durch Ausschluß aus dem Verein

1. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss dem Vorstand spätestens zum 31.03. bzw. 30.09. des Jahres vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Ein zum Ausschluss berechtigender Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per Einschreiben) innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschließbeschlusses, zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden anzubringen.

3. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzung oder die Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung des Ältestenrats binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschließbeschlusses, zu. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden schriftlich anzubringen. Der Ältestenrat hat eine Empfehlung an den Vorstand auszusprechen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

4. Das ausscheidende Mitglied hat – gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Ersatzweise ist die Zahlung einer Umlage fällig.
3. Jedes Mitglied kann für Bußgelder, die durch sein schuldhaftes Verhalten von Behörden oder übergeordneten sportlichen Verbänden verhängt werden, ersatzpflichtig gemacht werden. Dies gilt auch für schuldhaft Beschädigung des Vereinseigentums.

§ 7

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen, Anzahl von Arbeitsstunden und die Höhe einer ersatzweise zu leistenden Zahlung festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Anzahl von Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzzahlung sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der Ältestenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung muß folgende regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung haben:

1. Jahresbericht

2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

3. Entlastung des Vorstands

4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)

3. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung bis spätestens zum 30. April eines Jahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden einberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung davon in Kenntnis zu setzen.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte der Tagesordnung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

5. . Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge an die Mitgliederversammlung, die das Vereinsrecht betreffen, müssen spätestens zum 31. Januar eines Jahres schriftlich gestellt sein. Zusätze und Änderungen aus der Versammlung heraus sind unzulässig.

7. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt mit Ausnahme der jugendlichen und der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.

8. Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

9. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

10. Für alle genannten Fristen gilt das Datum des Poststempels.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes

2. auf schriftlichen Antrag von mind. 10 Mitgliedern unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe.

Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. (Es gilt das Datum des Poststempels.)

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a. Der/Die Vorsitzende

b. Der/Die stellvertretende Vorsitzende

c. Der/Die Geschäftsführer(in)

d. Der/Die Sportwart(in)

e. Der/Die Breitensportwart(in)

f. Der/Die Haus- und Platzwart(in)

g. Der/Die Schriftführer(in)

h. Der/Die Jugendwart(in)

i. Der/Die 1. Beisitzer(in)

j. Der/Die 2. Beisitzer(in)

Die Funktion der Vorstandsmitglieder d. bis j. kann auch durch zwei Mitglieder ausgeübt werden. In diesem Fall haben beide Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer, und zwar jeweils zwei gemeinsam, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (der Jugendwart von der Jugendversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit mehreren Ämtern beauftragt werden.

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt. Bei allen Wahlen ist absolute Mehrheit erforderlich, andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

5. Jeder Gewählte kann durch Beschluss von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

6. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder und die Organisation der Vorstands-

sitzungen werden durch eine separate Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand festgelegt und beschlossen.

§ 13

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied des Ältestenrates

2. Bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen kann der Ältestenrates angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten oder in Zweifelsfällen eine Empfehlung an den Vorstand abzugeben.

3. Der Ältestenrat kann in seiner Empfehlung auf Aufhebung der Mitgliederrechte für höchstens 3 Monate, Rat zum Austritt oder zum Ausschluss oder auf Ausschluss erkennen.

§14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Arbeit beträgt 2 Jahre. Jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

2. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung prüfen und deren Befund schriftlich niederlegen. Sie haben ferner die Jahresrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.

3. Die Kassenprüfer haben über die Ergebnisse ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten. Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesem drei Viertel für die Auflösung stimmen.

2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

3. Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Stadt Breckerfeld, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

4. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) bestellt.